Satzung

Schützenverein Virnsberg e.V., gegr. 1871

SCHÜTZENVEREIN

18 71

VIRNSBERG

Notardienstleistung:
Dr. Christoph Anderle und Dr. Matthias Dietrich
Martin-Luther-Platz 43
91522 Ansbach

Die Satzung ist eingetragen beim Amtsgericht Ansbach.

Satzungsversionen:
Version 1: 1958
Version 2: 1983
Version 3: 2020

Druckfassung: April 2020

Präambel	5
§ 1 Name und Sitz	6
§ 2 Zweck	8
§ 3 Mitgliedschaft	10
§ 4 Organe	14
§ 5 Vorstand	16
§ 6 Ausschuss	18
§ 7 Mitgliederversammlung	22
§ 8 Wahl	26
§ 9 Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens	30
§ 10 Schlussbestimmung	32
§ 11 Inkrafttreten	34

Präambel

Artikel 1:

Das Leben im Schützenverein gedeiht unter einer Atmosphäre gegenseitiger Toleranz und Akzeptanz. Es ist frei von politischen Anschauungen oder religiöser Zugehörigkeiten. Alle Mitglieder sind gleich.

Artikel 2:

Der Schützenverein Virnsberg ist fest in einer demokratischen, weltoffenen Weltanschauung verankert und fällt seine Entscheidungen und die daraus resultierenden Handlungen ebenso auf dieser Basis.

Artikel 3:

Transparenz ist die Basis eines einvernehmlichen Vereinslebens und einer gesunden Entscheidungsfindung.

Artikel 4:

Die weibliche und geschlechtsneutrale Form ist der männlichen Form in dieser Satzung gleichgestellt; lediglich aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wurde in Teilen der Satzung die männliche Form gewählt.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen Schützenverein Virnsberg e.V., gegr. 1871 (im Folgenden SV Virnsberg genannt).
2. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen und führt demnach den Zusatz „e.V.“
3. Der juristische Sitz des Vereins ist die Adresse des 1. Vorstands.
4. Das Vereinsheim ist das Schützenhaus in Virnsberg, Ringstraße 5 Virnsberg, 91604 Virnsberg.
5. Gründungsjahr ist 1871.
6. Der Verein ordnet sich wie folgt ein:
   - 6.1. Der Verein ist dem Dachverband Schützengau Ansbach angeschlossen.
   - 6.2. Der Verein ist dem Dachverband Bayerischen Sportschützenbund (BSSB) angeschlossen.
   - 6.3. Der Verein ist dem Dachverband Deutscher Sportschützenbund (DSB) angeschlossen.
   - 6.4. Die Satzungen und Sportordnungen der o.g. Dachverbände sind bindend.
   - 6.5. Eine Änderung in der oben genannten Verbandsstruktur bedarf unmittelbar einer Mitgliederabstimmung mit zwei Drittel Mehrheit.

§ 2 Zweck

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Schießsports in seinen unterschiedlichen Facetten sowie die Pflege von Brauchtum, Geselligkeit und der gesellschaftliche Beitrag im Virnsberger Vereins-, Kultur- und Dorfleben.
2. Der SV Virnsberg legt seine Tätigkeiten weiterhin dahingehend aus, die sich im Eigentum befindlichen Strukturen zu pflegen, den Erfordernissen anzupassen und mit wirtschaftlicher Weitsicht zu führen und zu erhalten.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine natürliche oder unnatürliche Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Der Verein ist politisch und konfessionell sowie weltanschaulich neutral.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Ein Mindestalter besteht nicht.
2. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch mindestens einen gesetzlichen Vertreter zu stellen.
3. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig und wird zwei Wochen nach Erklärungsdatum gültig. Der Austritt muss zu seiner Wirksamkeit gegenüber dem Vorstand in Textform erklärt werden. Der Mitgliedsbeitrag für das zum genannten Austrittsdatum gültige Geschäftsjahr verbleibt im vollen Umfang beim Verein und kann nicht anteilig zurückgefordert werden. Einzig geschlossene Verträge oder Vereinbarungen zwischen dem Mitglied und dem Verein, in denen Kapital oder Nutzungsrechte des Vereins Gegenstand sind, sind weiterhin zu den beidseitig vereinbarten Bedingungen gültig.
4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen oder die Reputation des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die erweiterte Vorstandschaft mit 3/4 Mehrheit ihrer, bei der Abstimmung anwesenden Mitglieder.
   Als milderes Sanktionsmittel kann der Ausschuss entscheiden, dass das Mitglied zunächst für eine zeitliche Dauer von maximal 10 Monaten von der Teilnahme an Vereinsaktivitäten ausgeschlossen wird, das Teilnahmerecht an der Mitgliederversammlung bleibt unberührt, jedoch besteht in dieser Zeit kein Recht, an Wahlen oder sonstigen Abstimmungen aktiv oder passiv als Kandidat teilzunehmen.

4.1. Der Ausgeschlossene hat das Recht gegen den Beschluss Einspruch zu erheben. Er muss diesen binnen 1 Monat nach Beschlusseröffnung mit schriftlicher Begründung an die Vorstandschaft richten.

4.2. Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung mit 3/4 Mehrheit. Das Mitgliedschaftsverhältnis ruht in dieser Zeit mit allen Rechten und Pflichten. Das betroffene Mitglied hat jedoch das Recht, seine Gründe für sein Verhalten vor der Abstimmung der Mitgliederversammlung mit einer Rededauer von maximal 10 Minuten vorzutragen.

5. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds.

6. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat mit dem genannten Datum auf der eingereichten Austrittserklärung bzw. mit dem Datum des beschlossenen Ausschlusses keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen oder sonstige Ansprüche gegen den Verein.

7. Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge in Höhe der zum Geschäftsjahr gültigen Beitragsstruktur zu leisten.

7.1. Die Mitgliederversammlung gemäß § 7 beschließt die Beitragsordnung, die den jährlichen Mitgliedsbeitrag und den Aufnahmebeitrag festlegt. Änderungen können ebenfalls nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Struktur der Beitragsordnung und deren Inhalte sind bis auf Weiteres nicht Bestandteil der Satzung

7.2. Änderungen an der Mitgliedsbeitragsstruktur müssen als Tagesordnungspunkt zur Mitgliederversammlung gemäß § 7 Nr. 3 der Satzung bekannt gemacht werden. Eine spontane Änderung durch die Mitgliederversammlung ist nicht zulässig.

7.3. Wird der Mitgliedsbeitrag vom Mitglied ungeachtet einer angemessenen Anzahl an Nachforderungen nicht satzungsgemäß pünktlich entrichtet, so muss der Vorstand über einen Vereinsausschluss entscheiden. § 3 Nr. 4 gilt entsprechend.

8. Jedes Mitglied hat insbesondere das Recht:

8.1. An allen Vereinsveranstaltungen teilzunehmen.

8.2. Die bestehenden Sportanlagen und vereinseigenen Sportwaffen zu benützen, soweit nicht organisatorische Gründe oder vereinseigene bzw. rechtliche Bestimmungen entgegenstehen. Die außersportliche Nutzung des Vereinsheims regelt der Ausschuss.

8.3. Vorschläge zur Ernennung neuer Ehrenmitglieder zu machen. Den Modus für Ehrenmitgliedschaften regelt der Vorstand. Er gilt nach Genehmigung durch die Mitgliederversammlung.

9. Jedes Mitglied hat die Pflicht:

9.1. Die satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins zu fördern und im Rahmen der eigenen Möglichkeiten daran mitzuwirken.

9.2. Zur Zahlung der Beiträge gemäß Beitrags- und Gebührenordnung.

9.3. Zur gemeinschaftlichen Verwaltung, Pflege und zum Erhalt der gemeinsamen Vermögenswerte. Ausführungsbestimmungen hierzu kann der Vorstand regeln.

10. Zweitmitglieder sind den Erstmitgliedern in Rechten und Pflichten gleichgestellt.
11. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder bei Vollendung des 12. Lebensjahres. Ein Stimmrecht kann nicht auf andere Mitglieder übertragen werden.
12. Mitglieder können Posten aus der Vorstandschaft im Sinne des § 4 entsprechend nach Vollendung des 14. Lebensjahres besetzen (Wählbarkeit). Die gilt nicht für den Vorstand, hier gilt ein Mindestalter von 18 Jahren.

§ 4 Organe

Die Organe des Vereins sind:
Der Vorstand (die Vorstandschaft)
Der Ausschuss (erweiterte Vorstandschaft)
Die Mitgliederversammlung

§ 5 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorstand, dem 2. Vorstand, dem 3. Vorstand als Schriftführer und dem 4. Vorstand als Kassier.
   1.1. Der 1. Vorstand vertritt den Verein nach außen, bei dessen Verhinderung der 2. Vorstand. Die Vertretungsbefugnis des Vorstands ist im Außenverhältnis unbeschränkt.
   1.2. Im Innenverhältnis gilt, dass die Vertretung des 1. Vorstands bei Verhinderung gemäß Absatz 1.1. durch den 2. Vorstand erfolgt, in Abstimmung und Einvernehmen mit dem 3. Vorstand.
   1.3. Die Hierarchie des Vorstands ergibt sich wie folgt:
   1. Vorstand
   2. Vorstand
   Schriftführer
   Kassier
   Alle Posten tragen umgangssprachlich die Bezeichnung Schützenmeister.
2. Die Mitgliederversammlung kann jedes Vorstandschaftsmitglied mit einfacher Mehrheit aus wichtigem Grund abberufen. Der wichtige Grund ist während der Versammlung vor der Abstimmung darzulegen.
3. Der 1. und 2. Vorstand handeln jeweils in einem eigenen finanziellen Verfügungsrahmen frei von Abstimmungen. Der Verfügungsrahmen darf maximal ein Prozent des Ausgabevolumens des abgelaufenen Vereinsjahres pro Verfügung umfassen und maximal in Summe zwölf Prozent in einem Geschäftsjahr. Diese Regelung gilt nur im Innenverhältnis.

4. Verträge mit regelmäßigen Ausgaben zu Lasten der Vereinskasse sind von dieser Regelung ausgenommen. Letztere müssen im Ausschuss behandelt und per Beschluss genehmigt werden.

§ 6 Ausschuss

1. Die Vorstandschaft und die von der Mitgliederversammlung gewählten Ausschussmitglieder bilden den Ausschuss (erweiterte Vorstandschaft).
2. Die Struktur des Ausschusses ist flexibel. Er kann gemäß den An- und Herausforderungen auf Vorschlag der amtierenden Vorstandschaft vom Wahlleiter beliebig gestaltet werden.
   Es müssen jedoch mindestens folgende Ausschussmitglieder in den Ausschuss gewählt werden:
   2.1. Zur unabhängigen Prüfung der Vorstandschaftsarbeit sind durch die Versammlung zwei Mitglieder in den Ausschuss zu wählen, welche die Aufgabe der Kassenprüfer wahr zu nehmen haben. Diese Mitglieder dürfen nicht Mitglied der Vorstandschaft im Sinne des § 5 sein und sind als Kassenprüfer an Weisungen nicht gebunden.
   Sie können in Personalunion auch zusätzlich die Bezeichnung Schießleiter erhalten. Der Posten des Schießleiters sollte jedoch möglichst weiteren Personen als Mitglieder des Ausschusses übertragen werden.
   2.2. Zu den Rechten und Pflichten der Kassenprüfer gehören:
      2.2.1. Die Prüfung der Buchungs- und Kassenvorgänge sowie deren Nachweisung durch die erforderliche Belegführung.
      2.2.2. Die Einsichtnahme in die Kassenunterlagen.
      2.2.3. Der Bericht an die Mitgliederversammlung.

2.2.4. Die Abgabe einer Empfehlung an die Mitgliederversammlung zur Entlastung oder Verweigerung der Entlastung der Vorstandschaft.

2.3. Der Ausschuss muss mit einem Sportleiter besetzt werden. Zu dessen Unterstützung sollen drei Schießleiter von der Mitgliederversammlung bestimmt werden. Der Sportleiter und die Schießleiter erledigen aktiv, also in gegenseitiger Absprache und durch aktives Handeln die schießsportlichen Aufgaben im Verein.

3. Die Wahl aller Ausschussmitglieder kann durch geheime Wahl, Akklamation oder Benennung im Rahmen der Mitgliederversammlung erfolgen. Eine geheime Wahl wird in der Regel empfohlen. Wird in den Wahlgängen jeweils die geheime Wahl von mindestens einem anwesenden Mitglied beantragt, ist sie auch entsprechend geheim durchzuführen.
4. Eine Erweiterung des Ausschusses durch Selbstbestimmung im Nachgang ist ausgeschlossen. Sie kann erst von der nächsten Mitgliederversammlung per Abstimmung genehmigt werden.
5. Die kumulierte, ganzzahlig abgerundete Zahl der erweiterbaren Posten des Ausschusses darf in Summe zum Stichtag der Wahl nicht mehr als 15 Prozent der aktuellen Gesamtmitgliederzahl betragen.
6. Im Ausschuss ist jedes Mitglied gleich stimmberechtigt.
7. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der gewählten Ausschussmitglieder, darunter entweder der 1. oder der 2. Vorstand, anwesend sind.
8. Bei Stimmengleichheit im Ausschuss ist der behandelte Abstimmungsgegenstand abgelehnt. Dies gilt auch für Entscheidungen anderer Gremien des Vereins.

9. Über den Verlauf jeder Vorstands- und Ausschusssitzung ist Protokoll zu führen.
10. Dem Ausschuss obliegen Entscheidungen von besonderer Bedeutung. Die Besonderheit der Bedeutung soll im Protokoll nachvollziehbar erläutert werden.
11. Die Ausschussmitglieder tragen zum Erhalt der notwendigen Mindestinfrastruktur im Schützenhaus oder zum Erhalt des Vereins in seiner Grundform bei.
12. Der Ausschuss ist von der Vorstandschaft mit einzubeziehen, wenn schwere oder weittragende Entscheidungen zu treffen sind.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Sie kommt spätestens im Monat März zusammen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert. Sie muss einberufen werden, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe gegenüber der Vorstandschaft verlangen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung unterliegt denselben Obliegenheiten wie eine reguläre Mitgliederversammlung.
3. Jede Mitgliederversammlung ist vom 1. Vorstand unter Einhaltung einer Ladungsfrist von mindestens vier Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Einberufung muss verbindlich über den Aushang im Aushangkasten des Schützenvereins an der Kirche in Virnsberg erfolgen. Gleichwertig kann die Ladung über nichtelektronische Postsendung an alle Mitglieder erfolgen.
4. Der Versammlungsleiter der Mitgliederversammlung ist der 1. Vorstand und im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorstand. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Soweit der Schriftführer nicht anwesend ist, wird auch ein Protokollführer von der Mitgliederversammlung bestimmt.
5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
6. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Klargestellt wird, dass Stimmenthaltungen dabei

nicht berücksichtigt werden, sondern im Ergebnis wie ungültige Stimmen behandelt werden.

6.1. Satzungsänderungen und/oder Änderungen des Vereinszwecks müssen mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst werden.

6.2. Ein Gleichstand nach gültigen Stimmen gilt als Ablehnung.

7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer gemäß § 7 Nr.4 zu unterschreiben ist.

8. In der Mitgliederversammlung gemäß § 7 Nr. 1 muss:

8.1. Mindestens jeweils ein Rechenschaftsbericht in den Bereichen Jahresprotokoll und Finanzen abgelegt werden.

8.2. Der Bericht des Kontrollausschusses erfolgen.

8.3. Eine Entlastungsabstimmung über die geleistete Arbeit der Vorstandschaft und insbesondere des Kassiers erfolgen. Unabhängig von den Rechenschaftsberichten steht allen Mitgliedern ganzjährig das Recht zu, Einblick in das Kassenbuch und das Protokoll einzufordern, ohne daraus einen Anspruch auf einen tagesaktuellen Stand ableiten zu können.

9. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung beinhalten weiterhin:

9.1. Genehmigung der Beitrags- und Gebührenordnung, respektive der Mitgliedsbeiträge.

9.2. Vorbringen von Wünschen und Anträgen.

9.3. Beschwerden gegen oder über die Vorstandschaft und deren Geschäftsführung.

9.4. Abwägung und Abstimmung über den Ausschluss von Mitgliedern, sofern das vom erweiterten Vorstand ausgeschlossene Mitglied fristgemäß und formgerecht gegen die Ausschließung Einspruch eingelegt hat gem. obigen § 3 Absatz 4 Ziff. 1.

10. Bringt ein Mitglied erst in der Versammlung einen neuen Antrag zur Abstimmung ein, der in der Tagesordnung der Einladung noch nicht enthalten war, so entscheidet der Versammlungsleiter über die Zulassung. Im Falle der Ablehnung hat das Mitglied das Recht, die Mitgliederversammlung in offener Abstimmung über seinen Antrag auf Zulassung entscheiden zu lassen.

    10.1. Wird dem Zulassungsantrag aus 10 stattgegeben, so bedarf ein etwaig erfolgter Mehrheitsbeschluss für seine Gültigkeit der Bestätigung durch die nächstnachfolgende Mitgliederversammlung. Diese Regelung erfasst aus Gründen der Transparenz und des Rechts auf vollständige Information aller Mitglieder Beschlüsse, die mit endgültiger Wirkung gefasst werden zu bedeutsamen Themen, die in der Tagesordnung der Einladung noch nicht angegeben waren.

    10.2. Anträge, deren Auswirkungen sich nicht auf elementare Vereinsstrukturen, Mitgliederrechte, zuvor abgestimmte Regelungen oder ähnliches auswirken (einfache Anträge), sind von dieser Einschränkung befreit. Es gilt in dieser Causa stets das Vorsichtsprinzip.

§ 8 Wahl

1. Die Amtszeit der Vorstandschaft und des Ausschusses beträgt drei Jahre.
2. Bei einer Wahl übernimmt ein vom Versammlungsleiter zu bestimmender Wahlvorstand die Leitung. Der Wahlvorstand bestimmt mindestens zwei Mitglieder aus der Versammlung als Wahlausschuss. Die Vorstandschaft (Posten 1 bis 4) oder Kandidaten für die Posten 1 bis 4 müssen im selbstbetreffenden Wahlgang ihren Posten als Wahlvorstand oder -Ausschuss ruhen lassen, bleiben aber auch für im selbstbetreffenden Wahlgang wahlberechtigt. Der Posten ist jeweils für den entsprechenden Wahldurchgang neu zu besetzen.
3. Wiederwahlen sind zulässig.
4. Die Wahl der Vorstandschaft (Posten 1 bis 4) gemäß § 4 ist ausnahmslos schriftlich und in geheimer Wahl durchzuführen für jeden einzelnen Posten. Eine Blockwahl ist nicht zulässig.
   Die Wahl der Ausschussmitglieder (erweiterter Vorstand) kann auch mit öffentlicher Abstimmung der Mitglieder durchgeführt werden. Jedes stimmberechtigte anwesende Mitglied kann beantragen, bestimmte einzelne Posten des Ausschusses geheim wählen zu lassen. Eine Blockwahl der Ausschussmitglieder ist zulässig, soweit von keinem stimmberechtigten anwesenden Mitglied eine Einzelwahl beantragt wird.
5. Tritt ein Mitglied der Vorstandschaft innerhalb der Amtszeit gemäß § 8 Nr. 1 zurück, so ist der Rücktritt sofort wirksam. Dies ist auch zur Unzeit möglich.
   5.1. Über die Entlastung eines zurück getretenen Vorstandsmitgliedes entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

5.2. Über die Aufgabenverteilung bis zur nächsten Mitgliederversammlung entscheidet der Ausschuss.

5.3. Die Rücktrittserklärung ist mindestens einem Vorstandsmitglied oder der Mitgliederversammlung gegenüber zu äußern. Sie bedarf keiner besonderen Form.

5.4. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor dem Ende seiner Amtsperiode aus der Vorstandschaft aus, so kann der Ausschuss als erweiterter Vorstand bis zur Durchführung von Neuwahlen ein kommissarisches Ersatzmitglied innerhalb des Gremiums berufen.

5.5. Die Neuwahl kann entweder über eine außerordentliche Mitgliederversammlung durchgeführt werden, spätestens durch die nächste reguläre Mitgliederversammlung. Die Neubesetzung ist folglich bis zur nächsten regulären Neuwahl des gemäß Amtszeit § 8 Nr. 1 gültig. Eine eigene Dreijahresfrist für eine irreguläre Neubesetzung ist ausgeschlossen.

6. Die Wahlreihenfolge orientiert sich an der Aufzählung in § 5 Nr. 1.

7. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegeben gültigen Stimmen erhält. Wird im 1. Wahldurchgang von keinem Kandidaten diese einfache Mehrheit erreicht, findet ein weiterer Wahldurchgang in Form einer Stichwahl statt. Gewählt ist dann, wer mehr gültige Stimmen erhält als der nächste Kandidat.

8. Findet sich für einen Vorstandsposten 1 bis 4 kein Kandidat, so wird die Neuwahl dieses Postens ohne Bindung an Wahlvorschläge aus dem Kreise der anwesenden Vereinsmitglieder heraus geheim durchgeführt. Gewählt ist, wer die höchste gültige Stimmenzahl von den anwesenden wahlberechtigten Mitgliedern erhält.

8.1. Nimmt das gewählte Mitglied die Wahl nicht an, so erfolgen noch höchstens zwei weitere Wahldurchgänge.

8.2. Findet sich gemäß 7.1. nach zwei weiteren Durchgängen immer noch keine neue Postenbelegung, so wird die Neuwahl ausgesetzt. In der Zwischenzeit ist der Verein entsprechend der Vertreterregelung im Vorstand weiterhin kommissarisch handlungsfähig.

8.2.1. Innerhalb von 4 Wochen muss abermals eine Mitgliederversammlung zur Neuwahl des entsprechenden Postens einberufen werden.

8.2.2. Findet sich abermals kein Kandidat, so gilt weiterhin die Vertreterregelung, also die kommissarische Führung.

8.2.3. Die Amtsvakanz ist mit der gebotenen Eile zu lösen, um Strafen durch die Gerichtsbarkeit zuvor zu kommen.

8.2.4. Ein Notvorstand kann durch Wahl bestimmt werden.

8.2.5. Zuständig für die gerichtliche Bestellung des Vorstands ist das Amtsgericht (Registergericht), bei dem der Verein eingetragen ist. Den Antrag dazu können alle Mitglieder und Vorstandsmitglieder stellen. Es gelten die Regelungen § 29 BGB.

§ 9 Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens

1. Solange der Verein noch aus 7 Mitgliedern besteht, ist er noch als bestehend zu betrachten.
2. Der Verein kann aufgrund gesetzlicher oder behördlicher Anordnung nur durch Beschluss einer eigens hierzu einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
3. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
4. Bei Auflösung des Vereins, Entzugs der Rechtsfähigkeit oder dergleichen, fällt das Vereinsvermögen in gleichen Teilen den Virnsberger Vereinen mit der Maßgabe zu, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne ihrer Satzung zu verwenden, soweit diese Vereine ihrerseits als gemeinnützige Vereine im Sinne der AO anerkannt sind.
5. Das Schützenhaus samt der verbleibenden Einrichtungsgegenstände sind in ihrer Gesamtheit in die Obhut der zuständigen politischen Gemeinde zu geben, insofern dies nicht durch den Erbbaurechtsvertrag anders geregelt ist. Auch hier gilt der Vorbehalt, dass eine Nutzung ausschließlich für gemeinnützige Zwecke mit Bezug auf den Ortsteil Virnsberg gegeben sein muss.
6. Gleiches gilt bei Wegfall des bisherigen Zwecks
7. Eine Verschmelzung mit einem anderen Schützenverein wird einem Antrag auf Satzungsänderung gleichgesetzt (vgl. § 7 (6.1)).

§ 10 Schlussbestimmung

Insoweit andere, besondere Angelegenheiten des Vereins nicht geregelt sind, gelten die Bestimmungen des BGB und die königlich Bayerische Schützenordnung vom 25. August 1868.

§ 11 Inkrafttreten

1. Diese Satzung in der Fassung vom 22. April 2019 wurde am 10. Januar 2020 von der ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung gemäß Protokoll mehrheitlich beschlossen und tritt zumindest vereinsintern spätestens am 11. Januar 2020 in Kraft, falls sie nicht bereits vorher in das Vereinsregister beim Amtsgericht Ansbach eingetragen wird und damit auch nach außen hin in Kraft getreten ist.
2. Ab der Eintragung in das Vereinsregister tritt sie umfassend nach innen und nach außen in Kraft.

Genehmigt durch die Mitgliederversammlung, am 10. Januar 2020.

Es zeichnen die Vorstandschaftsmitglieder:

1. Vorstand	Christoph Strauß	
2. Vorstand	Sabine Naus	
Schriftführerin	Petra Guggenberger	
1. Kassier	Stefan Guggenberger	
Sportleiter	Peter Reeg	
Kontrollausschuss	Thomas Hertlein	
Kontrollausschuss	Franz Reeg	
Schießleiter	Michael Strauß	
Schießleiter	Johannes Strauß	
Schießleiter	Horst Seufert	
Damenleiterin	Irene Eisemann	Eisemann Irene
2. Kassier	Frank Schmalfeld	
Leiter Sommerbiathlon	Robert Strauß	